



## Befreiung von der Rezeptgebühr (gültig für das Jahr 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter bestimmten Voraussetzungen müssen Anspruchsberechtigte keine Rezeptgebühr bezahlen. Die Befreiung muss – mit Ausnahme der bereits gesetzlich geregelten Fälle – bei der Gebietskrankenkasse beantragt werden.

### Ohne Antrag sind befreit

Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde (z. B. Pension mit Ausgleichszulage – für Ausgleichszulagenbezieher mit einem Ausgedinge gelten Sonderbestimmungen).

Zivildienstleistende und deren anspruchsberechtigte Angehörige.

Personen welche die Rezeptgebührenobergrenze erreicht haben, sind bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit. Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage unter [www.vgkk.at](http://www.vgkk.at).

### Auf Antrag bei der Krankenkasse werden befreit

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte folgende Grenzbeträge nicht übersteigen:  
€ 889,84 für Alleinstehende bzw.  
€ 1.334,17 für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften (eingetragene Partnerschaft).

Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte folgende Grenzbeträge nicht übersteigen:  
€ 1.023,32 für Alleinstehende bzw.  
€ 1.534,30 für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften (eingetragene Partnerschaft).

Die angeführten Beträge erhöhen sich für jedes unversorgte Kind um € 137,30.

- Für Pensionsbezieher mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge)
- Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, müssen wir dieses ebenfalls berücksichtigen.
- Wird Ihr Antrag bewilligt, ist die Befreiung von der Rezeptgebühr in der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und kann von Ihrem Arzt mittels Ihrer e-card eingesehen werden. Dieser Hinweis bedeutet für den behandelnden Arzt, dass auch die notwendigen Heilmittelverordnungen (Rezepte) als „rezeptgebührenfrei“ zu kennzeichnen sind.

Weitere Details finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.vgkk.at](http://www.vgkk.at). Für Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre nächstgelegene Servicestelle oder die Hauptstelle in Dornbirn:

Bludenz:	0508455-4420	Bregenz:	0508455-2420	Egg:	0508455-5420
Dornbirn:	0508455-1420	Feldkirch:	0508455-3420	Schruns:	0508455-6422

Mit freundlichen Grüßen  
Vorarlberger Gebietskrankenkasse